

Umsatzsteuer für elektronische DL ab 2015

Realisierung der „kleinen einzigen Anlaufstelle“ in DCW

Die nachfolgend dargestellten Funktionalitäten sind ab dem 04.10.2014 in der DCWPTF-Auslieferung enthalten.

Inhalt

1	Hintergrund	2
2	Realisierung in DCW	3
2.1	Mandantenverwaltung	4
2.2	Einrichtung von landesspezifischen MWSt-Schlüsseln	5
2.3	Umsatzsteuerprogramm	7
2.4	Währungsproblematik	9
2.5	Dateiausgabe	10

1 Hintergrund

Ab dem 01.01.2015 sind elektronische Dienstleistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die ein Unternehmer mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat für Nichtunternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erbringt, nicht mehr im Land des Unternehmers der Umsatzsteuer zu unterwerfen, sondern im jeweiligen Land des Kunden (Leistungsempfänger).

Für einen Unternehmer bedeutet dies:

- Erstellung der Rechnung mit dem im Land des Kunden geltenden Steuersatz
- Umsatzsteuerliche Registrierung im jeweiligen Land des Kunden
- Abführen der Steuer im jeweiligen Land des Kunden.

Um zu vermeiden, dass sich ein Unternehmer in jedem Mitgliedsstaat, in dem er Dienstleistungen der genannten Art erbringt, umsatzsteuerlich registrieren und dort die Umsatzsteuer abführen muss, wird zeitgleich ein vereinfachtes Deklarationsverfahren eingeführt, die sogenannte „Kleine einzige Anlaufstelle“ (KEA) oder „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS, M1SS).

Dazu ist geplant, dass jeder EU-Mitgliedsstaat jeweils ein Internetportal einrichtet, über das die betroffenen Unternehmer quartalsweise ihre Dienstleistungen und die daraus resultierenden Steuern, aufgeschlüsselt nach Bestimmungsländern, melden können. Die Zahlung der Steuerschuld erfolgt ebenfalls an die KEA. Die KEA übernimmt die Weiterleitung der Meldungen und der Zahlungen an die Bestimmungsländer.

Ein Unternehmer darf die KEA nur für solche Länder in Anspruch nehmen, in denen er keine feste Niederlassung unterhält, und in denen er umsatzsteuerlich nicht registriert ist.

Für die Teilnahme an KEA muss sich ein Unternehmer in seinem Heimatland registrieren (Mitgliedsstaat der Identifizierung). In Deutschland ist dies ab dem 01.10.2014 über das [Internetportal des Bundeszentralamtes für Steuern](#) (BZSt) möglich.

2 Realisierung in DCW

Die im Folgenden dargestellte Realisierung in DCW erfolgte auf Basis der bis Ende September 2014 vorliegenden Informationen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Modalitäten der Datenübertragung an den Mini One Stop Shop noch nicht bekannt. Die Erstellung einer Übertragungsdatei an den Mini One Stop Shop kann daher derzeit noch nicht realisiert werden.

2.1 Mandantenverwaltung

Die Teilnahme an der "Kleinen einzigen Anlaufstelle" muss in der Mandantenverwaltung hinterlegt werden. Dazu wurde im Menüpunkt „Pflegen Mandanten“ in der Abteilung "Finanzbuchhaltung allgemein" ein neuer Schalter eingefügt: "Meldung an Mini One Stop Shop".

Der Schalter wird standardmäßig mit dem Wert "N=Nein" vorbelegt.

Derzeit ist eine quartalsweise Einreichung der Meldung an den Mini One Stop Shop vorgesehen. Um die Teilnahme eines Mandanten am Mini One Stop Shop zu aktivieren, ist der Wert "1=quartalsweise" einzugeben.

Fleisch		Ändern Finanzbuchhaltung allgemein		PROD2 3.5.0 Basis Mandant
Mandant	200	PROD2 3.5.0	200 EURO DCW-Produktion	3
USt-Abrechnung nach	<u>1</u>	1=Kalendermonaten 2=Abweichenden Buchungsperioden		
USt-Abrechnungsperiode	<u>01</u>	01=monatlich 02=zweimonatlich 03=vierteljährlich 04=viermonatlich 06=halbjährlich		
Meldung an Mini One Stop Shop	<u>1</u>	1=quartalsweise N=Nein		
Konsolidierung IDL				
Gesellschaftsnummer	<u>400</u>			
Unternehmensbereichsnummer	<u>200</u>			
Kontenplan	<u>K1</u>			
F3=Beenden F6=Abschließen F12=Zurück				
F21=Historisierung				

2.2 Einrichtung von landesspezifischen MWSt-Schlüsseln

Für jedes Land, in dem die genannten Dienstleistungen erbracht werden, müssen eigene MWSt-Schlüssel mit den Steuersätzen des Landes (Regelsatz, ermäßigter Satz) eingerichtet werden.

Für die Teilnahme an der kleinen einzigen Anlaufstelle müssen diese Steuerschlüssel in Funktion 10 der Tabelle B0402 mit dem Buchstaben 'M' gekennzeichnet werden.

Beispiel für einen Steuerschlüssel für elektronische Dienstleistungen in Österreich mit dem österreichischen Normalsteuersatz von 20% in einem deutschen Mandanten:

Ändern Tabelleneintrag			
Fleisch			PROD2 3.5.0 200 EURO DCW-Produktion
Tabelle	B0402	Mehrwertsteuerarten	Deutsch 000
Schlüssel		<u>82</u>	
Mehrwertsteuerart		<u>MOSS AT 20%</u>	
MwSt vom Hundert		<u>20,0000</u>	
MwSt von Hundert (stat.)		<u>0,0000</u>	
steuerbar=01, ^steuerbar=leer		<u>01</u>	
VA-Regelwerk		—	
Hauptkonto Mehrwertsteuer		<u>481782</u>	
Unterkonto Mehrwertsteuer		—	
Hauptkonto Kundenskonto		—	
Unterkonto Kundenskonto		—	
Ers'wert Inl=I Ausl=A EG=E		—	
Kennzeichen Mehrwertsteuer		<u>M</u>	

Seite 1/1

F3=Beenden	F4=Anzeigen	F5=Zurücksetzen	F12=Zurück
F11=Löschen	F10=Umschalten	F6=Hinzufügen	F24=Weitere Funkt.

Die Zuordnung eines Steuerschlüssels für die kleine einzige Anlaufstelle zu einem Land erfolgt über die neue Tabelle B0470. In dieser Tabelle wird außerdem hinterlegt, ob es sich um den normalen oder den ermäßigten Steuersatz handelt:

Ändern Tabelleneintrag			
Fleisch			PROD2 3.5.0 200 EURO DCW-Produktion
Tabelle	B0470	MwSt-Schlüssel	MOSS
			Deutsch 200
Schlüssel		<u>82</u>	
Mehrwertsteuerart		<u>MOSS AT 20%</u>	
Land		<u>AT</u>	
1=Normal 2=Ermäßigt		<u>1</u>	
Seite 1/1			
F3=Beenden	F4=Anzeigen	F5=Zurücksetzen	F12=Zurück
F11=Löschen	F10=Umschalten	F6=Hinzufügen	F24=Weitere Funkt.

Für die Meldung über die kleine einzige Anlaufstelle muss ein eigenes Zahllastkonto hinterlegt werden. Dazu ist in Tabelle B0303 (Feste Kontierungen) der neue Schlüssel '71' vorgesehen:

Ändern Tabelleneintrag			
Flesch		PROD2 3.5.0 200 EURO DCW-Produktion	
Tabelle	B0303	Feste Kontierungen	Deutsch 000
Schlüssel		<u>71</u>	
Kontobezeichnung		<u>Zahllast MOSS</u>	
Hauptkonto		_____	
Unterkonto		_____	
			Seite 1/1
F3=Beenden	F4=Anzeigen	F5=Zurücksetzen	F12=Zurück
F11=Löschen	F10=Umschalten	F6=Hinzufügen	F24=Weitere Funkt.

2.4 Währungsproblematik

Auszug aus dem Leitfaden der EU-Kommission:

Beträge sind in Euro anzugeben. Ein Mitgliedstaat der Identifizierung, der eine andere Währung hat, kann aber verlangen, dass die Angaben in seiner nationalen Währung erfolgen. Bei Weiterleitung der Angaben aus der Erklärung an die anderen Mitgliedstaaten wird der Betrag zu dem Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank am letzten Tag des Erklärungszeitraums veröffentlicht hat, in Euro umgerechnet.

In DCW wird die Meldung an den Mini One Stop Shop grundsätzlich in der Hauswährung des Mandanten erstellt. Eine Umrechnung von nicht-EUR Beträgen in EUR wird nicht unterstützt.

2.5 Dateiausgabe

Das Format für die Datenübertragung an MOSS ist derzeit noch nicht bekannt.

Für jedes Land sind u.a. folgende Daten zu übermitteln:

- Länderschlüssel (ISO)
- Währung
- Mehrwertsteuer-Normalsatz
- Ermäßigter Mehrwertsteuersatz
- Bemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuer-Normalsatz
- Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuer-Normalsatz
- Bemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz
- Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz.